

RS Vwgh 2002/2/22 2000/02/0303

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2002

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §2 Abs1 Z15;

StVO 1960 §84 Abs2;

VwRallg;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2000/02/0304 E 22. Februar 2002

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/03/0021 E 20. Dezember 1995 RS 1

Stammrechtssatz

Das Ortsgebiet iSd § 84 Abs 2 StVO wird durch die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 15 StVO festgelegt. Demnach ist unter Ortsgebiet das Straßennetz innerhalb der Hinweiszeichen "Ortstafel" und "Ortsende" zu verstehen. Entscheidend dafür, daß Werbungen bzw Ankündigungen vom Verbot des § 84 Abs 2 StVO

umfaßt sind, ist daher deren Anbringung an Straßen, die zu einem Straßennetz gehören, das außerhalb eines von den genannten Hinweiszeichen umschlossenen Gebietes liegt, innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand, unabhängig davon, ob der Anbringungsort geographisch noch zum Stadtgebiet gehört.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000020303.X02

Im RIS seit

21.05.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at